



# ENTWURF EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSSTATISTIKEN, ZUR AUFHEBUNG VON ZEHN RECHTSAKTEN IM BEREICH UNTERNEHMENSSTATISTIKEN UND ZUR ÄNDERUNG ANDERER STATISTIKGESETZE

STELLUNGNAHME DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE VOM 11. AUGUST 2020

14. SEPTEMBER 2020

# INHALT

---

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
------------------------	----------

---

<b>MAßNAHMEN DES GESETZES IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
--	----------

Artikel 2: § 1 KoStrukStatG	4
-----------------------------	---

Artikel 2: § 3 Absatz 1 KoStrukStatG	4
--------------------------------------	---

Artikel 2: § 3 Absatz 2 KoStrukStatG	4
--------------------------------------	---

Artikel 2: § 5 Absatz 3 KoStrukStatG	4
--------------------------------------	---

Artikel 3: § 293 Absatz 4a SGB V	4
----------------------------------	---

---

<b>ERFÜLLUNGSaufWAND FÜR ÄRZTE UND PSYCHOCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN</b>	<b>5</b>
--	----------

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt die Änderungen des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik und des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Umstellung von einem vierjährlichen Turnus zu einem jährlichen Turnus und die Erhöhung des Stichprobenumfangs auf 7% verbessert die Datengrundlage für die Arbeit des Bewertungsausschusses deutlich. Um die Datenerhebung besser an den Verwendungszweck anpassen zu können, regen wir an, ein Stimmnahmeverfahren in den Gesetzestext zu integrieren.

Die dabei entstehenden Kosten und der zeitliche Aufwand für die Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten sind zu niedrig angesetzt. Außerdem sollte eine Finanzierung der entstehenden Kosten von Seiten des Gesetzgebers sichergestellt werden.

## ZUR KOMMENTIERUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

# MAßNAHMEN DES GESETZES IM EINZELNEN

## **ARTIKEL 2: § 1 KOSTRUKSTATG**

Die KBV begrüßt die Verkürzung des zeitlichen Turnus von vierjährlich auf jährlich.

Die KBV regt an, ein Stellungnahmeverfahren für die KBV und den GKV-Spitzenverband als Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zum Stichprobenkonzept und der Gestaltung des Abfragebogens im Gesetzestext zu integrieren. Gemäß § 87 SGB V bilden grundsätzlich die vom Statistischen Bundesamt nach dem Gesetz über die Kostenstrukturstatistik bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten erhobenen Daten der Kostenstruktur die Grundlage der Aktualisierung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen. Durch ein solches Stellungnahmeverfahren können die zu erhebenden Daten gegebenenfalls noch besser an diesen Verwendungszweck angepasst werden.

## **ARTIKEL 2: § 3 ABSATZ 1 KOSTRUKSTATG**

Die KBV begrüßt die Ergänzung der zusätzlichen Abfragemerkmale der Bruttoinvestition durch Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.

## **ARTIKEL 2: § 3 ABSATZ 2 KOSTRUKSTATG**

Die KBV begrüßt die Ausweitung der Abfragemerkmale auf die Durchführung von Operationen.

## **ARTIKEL 2: § 5 ABSATZ 3 KOSTRUKSTATG**

Für Unternehmen, deren Inhaber oder Inhaberin Existenzgründer ist, besteht im ersten Kalenderjahr keine Auskunftspflicht. Die KBV begrüßt diese bereits bestehende Altregelung.

Für Praxen ab dem zweiten Kalenderjahr besteht jedoch keine Notwendigkeit, diese von der Auskunftspflicht auszunehmen. Im Gegenteil, durch die Freistellung von der Auskunftspflicht werden die Stichprobenergebnisse verzerrt. Darüber hinaus ist die Umsatzgrenze von 800.000 Euro für die Auskunftspflicht zu hoch angesetzt. Wir vermuten, dass diese Grenze kleinere Unternehmen in der Anfangsphase von der Auskunftspflicht ausnehmen wollte. Durch die Eingrenzung des Anwendungsbereichs des KoStrukStatG auf Arztpraxen ist diese Grenze ohnehin deutlich zu hoch. Im Ergebnis nimmt diese Grenze nahezu alle Praxen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens von der Auskunftspflicht aus. Insbesondere in Bezug auf die Änderung im Artikel 2 ist diese Ausnahmeregelung für Existenzgründer obsolet. Im Gegenteil: Die Neuregelung liefe dadurch weitgehend ins Leere.

Zusätzlich gilt, dass Existenzgründer in Arztpraxen auf Grund der Bedarfsplanung in der Regel bestehende Praxen übernehmen. Dies ist mit dem klassischen Anwachsen des Geschäftsbereichs bei Existenzgründern in anderen Bereichen nicht vergleichbar. Eine Notwendigkeit der Ausnahme von der Auskunftspflicht besteht auch aus diesem Grunde nicht.

Änderungsvorschlag:

Zu Artikel 2: § 5 Absatz 3 Satz 2 KoStrukStatG entfällt.

## **ARTIKEL 3: § 293 ABSATZ 4A SGB V**

Die KBV begrüßt die Übermittlung der Daten aus dem Bundesarztregister an das Statistische Bundesamt. Damit wird ein Vorschlag der KBV umgesetzt, wodurch eine genauere Zuordnung der Ärzte zur jeweiligen Fachgruppe durch das Statistische Bundesamt vorgenommen werden kann und somit zu einer Verbesserung der Stichprobenqualität führt.

## ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR ÄRZTE UND PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN

Laut Gesetzesentwurf ist die Anzahl der nach der neuen Regelung in § 1 Absatz 1 KoStrukStatG meldepflichtigen Unternehmen 11.600. Diese benötigen für die Bearbeitung der erfragten 32 Merkmale etwa 45 Minuten. Als stündlicher Lohnsatz wird die Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Q86 (Gesundheits- und Sozialwesen), mit einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau in Höhe von 34 Euro zu Grunde gelegt. Die KBV stimmt dieser Einschätzung nicht zu. Nach Einschätzung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung liegt der Bearbeitungsaufwand des Abfragebogens zwischen 60 und 90 Minuten je nach Organisationsform und Größe der Einrichtung, woraus ein durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand von 75 Minuten folgt. Weiterhin ist ein stündlicher Lohnsatz mit einem durchschnittlichen Qualifikationsniveau von 34 Euro zu niedrig angesetzt. Die Bearbeitung des Abfragebogens wird durch den Praxisinhaber durchgeführt. Der Bewertungsausschuss veranschlagt die Kosten je Arztminute im Rahmen des Standardbewertungssystems (StaBS) derzeit mit 0,95 Euro. Auf dieser Basis müsste für die Bearbeitung des Fragebogens ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 71,25 Euro zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Finanzierung von Seiten des Gesetzgebers sicherzustellen.

### **Ihre Ansprechpartner:**

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich, Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel. : 030 4005-1036  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 175.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.